

Statuten der Aimondo AG

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.....	2
Art. 1 - Firma, Sitz und Dauer.....	2
Art. 2 - Zweck	2
II. Kapital	3
Art. 3 - Grundkapital	3
Art. 4 – Urkunden/Zertifikate/Bucheffekten	3
Art. 5 – Partizipationskapital.....	4
Art. 6 - Übertragungsbeschränkung	4
Art. 7 – Aktien- und PS-Buch.....	5
Art 8 – Einlagen, Kapitalerhöhungen	5
Art 9 - Erhöhung bzw. Herabsetzung des Aktien- und/oder Partizipationskapitals	5
Art 10 – Obligationen und Hypotheken.....	6
III. Organisation der Gesellschaft.....	6
Art 11 - Organe	6
A. Die Generalversammlung	6
Art. 12 - Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 13 - Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 14 - Einberufung	7
Art. 15 - Universalversammlung	8
Art. 16 - Stimmrecht, Stimmverpflichtung und Vertretung.....	8
Art. 17 - Beschlussfassung	8
Art. 18 - Vorsitz und Protokoll	9
B. Der Verwaltungsrat.....	9
Art. 19 - Zusammensetzung.....	9
Art. 20 - Konstituierung	9
Art. 21 - Vertretung.....	9
Art. 22 - Sitzung, Protokoll.....	9

Art. 23 - Beschlussfassung	9
Art. 24 - Recht auf Auskunft und Einsicht.....	10
Art. 25 - Aufgaben und Befugnisse	10
Art. 26 - Übertragung der Geschäftsführung.....	10
Art. 27 - Beirat.....	11
C. Die Revisionsstelle	12
Art. 28 - Zusammensetzung, Amtsdauer	12
Art. 29 - Prüfungs- und Berichterstattungspflicht, Besondere Aufgaben.....	12
IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung.....	12
Art. 30 - Geschäftsjahr	12
Art. 31 - Rechnungswesen	12
Art. 32 - Gewinnverteilung, Vermögensverwendung.....	13
V. Auflösung und Liquidation.....	13
Art. 33 - Auflösung und Liquidation.....	13
VI. Publikationsorgane	13

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 - Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Aimondo AG besteht mit Sitz in Schwende, Kanton Appenzell Innerrhoden auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 - Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt

- a) das internationale Management sowie den Aufbau weltweiter Vertriebs- und Leistungsstrukturen sowie die Schaffung von Landesgesellschaften mit Beteiligungen im Markt der Online Commerce, Retail sowie Markt-Monitoring Dienstleistungen und -Systeme, vorwiegend aber nicht ausschliesslich basierend auf Software-as-a-Service unter Nutzung Cloud-basierter Infrastrukturen;
- b) die Erstellung und der Betrieb von Abrechnungsplattformleistungen für diese und erweiterte Dienste sowie die Integration von Verschlüsselungstechniken und die Sicherung von Daten- und Vorgangs- sowie Informationsintegrität mittels Blockchain- und verwandter Technologien. Alle zur Erreichung des Firmenzweckes nützlichen Techniken und Hilfsmittel können selbst geschaffen oder durch Lizenzen erworben und auch vergeben werden;
- c) den Erwerb, die Veräusserung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art, vor allem im Bereich von Industrie und Handel. Die Gesellschaft beteiligt sich insbesondere an anderen Unternehmen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken, wie diejenigen der Gesellschaft und IT-Bereiche einschliesslich der Abrechnungs-, Umrechnungs- und Payment-Administrations-systeme;
- d) den Erwerb, die Verwaltung und die Vergabung von Lizenzen, Patenten und anderen Immaterialgüterrechten.

² Die Gesellschaft verfolgt Vermögensbildungs-, Wertsteigerungs-, Gewinnerzielungs- und Erwerbszwecke. Sie strebt wirtschaftliche Vorteile für ihre Aktionäre an.

³ Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum im In- und Ausland erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

⁴ Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte annehmen und eingehen. Sie kann auch Beteiligungsgesellschaften finanzieren sowie Interessengemeinschaften eingehen oder ähnliche Verträge mit anderen Unternehmen abschliessen.

II. Kapital

Art. 3 - Grundkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 1'088'677.65 und ist eingeteilt in 21'773'553 auf den Namen lautende, voll liberierte Namenaktien im Nennwert von CHF 0.05.

² Das Partizipationskapital beträgt CHF 2'177'355.30 und ist eingeteilt in 43'547'106 auf den Namen lautende, voll liberierte Namen-Partizipationsscheine (PS) im Nennwert von CHF 0.05.

³ Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit bei unverändert bleibendem Aktien- und/oder Partizipationsscheinkapital Namenaktien in Inhaberaktien bzw. Namen-PS in Inhaber-PS (falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind) sowie Inhaberaktien in Namenaktien bzw. Inhaber-PS in Namen-PS umwandeln sowie Aktien bzw. PS in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung der betroffenen Aktionäre bzw. Partizipanten bedarf (Art. 623 Abs. 2 OR).

⁴ Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 29. November und 12. Dezember 2018 von der TTIP Limited mit Sitz in Nikosia (Zypern) sämtliche Geschäftsanteile an der Aimondo GmbH, mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76827 gemäss Sacheinlagevertrag vom 29. November 2018, wofür die Einlegerin 19'773'553 Namenaktien zu CHF 0.05 sowie 43'547'106 Inhaber-Partizipationsscheine zu CHF 0.05 erhält.

Art. 4 – Urkunden/Zertifikate/Bucheffekten

¹ Die Gesellschaft kann Aktien- und PS-Urkunden ausgeben und Aktien- und PS-Zertifikate über mehrere Aktien bzw. PS ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Urkunde oder einem Zertifikat und jede Ausübung von Aktionärs- bzw. PS-Rechten schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

² Urkunden und Zertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

³ Der Verwaltungsrat kann die Verwaltung der Aktien und PS an eine dafür geeignete Gesellschaft, einem Zentralverwahrer wie zum Beispiel der SIX Securities Services AG oder einer anderen von der Geschäftsführung dazu bestimmten Stelle vergeben, die eine oder mehrere Globalurkunde(n) verwaltet, ein Aktien- und PS-Buch führt, die Aktien und/oder PS dematerialisiert und in Depots der jeweiligen Aktionäre bzw. Partizipanten bucht.

⁴ Aktien und PS können grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet werden; sie können im letzteren Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Aktionär bzw. Partizipant kann, nachdem er im Aktien- und PS-Buch eingetragen wurde von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien bzw. PS verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien und PS drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Aktien und PS aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückzie-

hen. Mit der Zustimmung des Aktionärs bzw. Partizipanten kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 5 – Partizipationskapital

- ¹ Die Gesellschaft kann das Grundkapital auch durch Partizipationskapital erhöhen.
- ² Partizipationsscheine gewähren nach Massgabe des Nennwertes mindestens den gleichen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis wie Aktien; dagegen verleihen sie kein Stimmrecht und keine damit zusammenhängende Rechte.
- ³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten kann bei Options- und Wandelanleihen im Zusammenhang mit Kapitalmarkt-Partizipationsscheinen durch Beschluss des Verwaltungsrates (i) zur Finanzierung einer Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (ii) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten eingeschränkt oder aufgehoben werden. In diesem Fall sind (i) Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung sowie (ii) der Ausgabepreis für die neuen Partizipationsscheine entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihensemission festzulegen.
- ⁴ Die Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 7 Jahren, die Wandelrechte eine solche von maximal 10 Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe.
- ⁵ Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und ihre weitere Übertragung unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

Art. 6 - Übertragungsbeschränkung

- ¹ Die Übertragung von Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, verweigern, wenn
 - a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
 - b) die Gesellschaft hierfür einen wichtigen Grund bekannt gibt.
- ³ Als wichtiger Grund gilt:
 - a) wenn es sich beim Erwerber oder einer ihm nahestehenden Person um einen direkten oder indirekten Konkurrenten der Gesellschaft handelt, sei es, dass er das Konkurrenzunternehmen betreibt, daran beteiligt ist oder dort angestellt ist;
 - b) ein Erwerber die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 4 % der Gesamtzahl im Handelsregister eingetragener Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten mit Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.
 - c) der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
 - d) die Gefährdung der Weiterverfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Art. 2 dieser Statuten;
 - e) die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen (anderen) Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.
- ⁴ Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung

zum Eintrag ins Aktienbuch ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Art. 7 – Aktien- und PS-Buch

¹ Für Namenaktien und Namen-PS führt der Verwaltungsrat oder ein dafür geeignetes Unternehmen (wie in Art. 4 Abs. 3 beschrieben) ein Aktien- und PS-Buch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse (Wohnort oder Sitz) sowie Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktien- und PS-Buch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien bzw. der PS zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, Partizipant oder Nutzniesser nur, wer im Aktien- und PS-Buch eingetragen ist.

³ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktien- und PS-Buch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind.

⁴ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung des Erwerbers und die Eintragung im Aktien- und PS-Buch, welche mit falschen Angaben erschlichen worden sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Zustimmung bzw. der Eintragung rückgängig zu machen. Der Erwerber muss über die Rückgängigmachung sofort informiert werden.

⁵ Jeder Aktionär und Partizipant hat, wenn er über Namenaktien oder Namen-PS der Gesellschaft verfügt, sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktien- und PS-Buch zu melden.

Art 8 – Einlagen, Kapitalerhöhungen

¹ Kapitalerhöhungen müssen von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung mit der Umsetzung beauftragt.

- a) Aktien und/oder PS werden in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet.
- b) Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung oder die Ermächtigung zur Erhöhung des Aktienkapitals und auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Erhöhung Bezug nehmen. Verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so nimmt der Zeichnungsschein auch auf diesen Bezug.
- c) Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit drei Monate nach der Unterzeichnung.

² Kapitalerhöhungen können durch Bar- oder Sacheinlagen, durch Verrechnung oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital geleistet werden.

Art 9 - Erhöhung bzw. Herabsetzung des Aktien- und/oder Partizipationskapitals

¹ Eine Erhöhung bzw. Herabsetzung des Aktienkapitals oder des Partizipationskapitals muss durch die Generalversammlung beschlossen werden.

² Kapitalerhöhungen können nach dem Verfahren ordentlichen (Art. 650 OR), genehmigten (Art. 651 OR) oder der bedingten Kapitalerhöhung (Art. 653 OR) durchgeführt werden.

³ Bei Kapitalerhöhungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten, soweit nicht ein Beschluss der Generalversammlung ein solches ausschliesst oder abweichend ordnet, wie folgt geregelt:

- a) Wird nur das Aktienkapital, nicht aber das Partizipationskapital erhöht, so haben sowohl die Aktionäre wie auch die Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.
- b) Werden gleichzeitig das Aktienkapital und das Partizipationskapital in ihrem bisherigen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Partizipanten nur auf die neuen Partizipations-scheine, das Bezugsrecht der Aktionäre nur auf das Aktienkapital.
- c) Werden gleichzeitig das Aktienkapital und das Partizipationskapital erhöht, jedoch nicht in ihrem bisherigen Verhältnis, so wird zunächst unter Annahme einer Erhöhung im gleichen Ver-

hältnis gemäss lit. b) vorgegangen. Auf dem überschüssigen Teil einer Kapitalkategorie haben sowohl Aktionäre wie auch Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.

- d) Wird nur das Partizipationskapital, nicht aber das Aktienkapital erhöht, so haben sowohl die Aktionäre wie auch die Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.

⁴ Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben werden.

Art 10 – Obligationen und Hypotheken

Die Gesellschaft hat das Recht, Anleihen durch Ausgabe von Obligationen zu begeben sowie auch auf dem Wege der Errichtung von Hypotheken Kapital zu beschaffen.

III. Organisation der Gesellschaft

Art 11 - Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) **Die Generalversammlung**
- b) **Der Verwaltungsrat**
- c) **Die Revisionsstelle**

A. Die Generalversammlung

Art. 12 - Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, inkl. Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- c) Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichts, der Jahresrechnung und einer allfälligen Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
 - 1. der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - 2. der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.
 - 3. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

4. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat bewertet die Vergütungen nach den gleichen Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden.
 5. Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht, aber maximal 40 % des jeweils genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung.
 6. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat unter anderem einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
- g) Genehmigung des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat ausgerichteten Entschädigungen;
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

Art. 13 - Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst.
- ³ Der Verwaltungsrat beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu einem Termin gemäß der Bestimmungen des Art. 14 ein.

Art. 14 - Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.
- ² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen sowie gleichzeitig auf der für Aktionäre einsehbaren Internetseite des Unternehmens zu erfolgen.
- ³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Sie können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.
- ⁴ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, bekanntzugeben.
- ⁵ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung der Text der beantragten Änderung auszuführen.
- ⁶ Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen

Art. 15 - Universalversammlung

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 16 - Stimmrecht, Stimmverpflichtung und Vertretung

¹ An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt und stimmverpflichtet. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.

² Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

³ Juristische Personen, die Aktionäre sind, können sich an der Generalversammlung je durch ihren allfälligen Vertreter im Verwaltungsrat oder durch eine andere von ihnen bezeichnete Person vertreten lassen.

⁴ Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Art. 17 - Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

³ Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte eine geheime Abstimmung beschliessen.

⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁵ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden mit Ausnahme von Anträgen auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle aufgrund eines Begehrens eines Aktionärs.

⁶ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte benötigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft

⁷ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Art. 18 - Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

² Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19 - Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 20 - Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen Sekretär wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Aktionär zu sein braucht.

Art. 21 - Vertretung

Die Befugnisse der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richten sich nach dem Gesetz und dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 22 - Sitzung, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrats zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

² Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident beruft diesfalls eine Sitzung ein, welche innert 20 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.

³ Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bezeichnetes anderes Mitglied des Verwaltungsrats, führt den Vorsitz.

⁴ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

Art. 23 - Beschlussfassung

¹ Beschlüsse, andere Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg (auch elektronisch) sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

⁴ Beschlüsse per Telefon- oder Videokonferenz sind zulässig, sofern kein Mitglied eine physische Anwesenheit an einem Ort verlangt. Solcherart gefasste Beschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

Art. 24 - Recht auf Auskunft und Einsicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied bei dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten

Art. 25 - Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Richtlinien für die Unternehmenspolitik;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) die Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und über daraus folgende Statutenänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
- j) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- k) andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse

Art. 26 - Übertragung der Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

² Hat der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an einen Dritten übertragen, nimmt die geschäftsführende Person in der Regel an den Verwaltungsratssitzungen ohne Stimmrecht teil.

Die Geschäftsführung ist Sache der vom Verwaltungsrat bestellten Geschäftsleitung.

³ Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeits- oder Mandatsverträge mit einer Kündigungsfrist oder Dauer von maximal 36 Monaten abschließen.

⁴ Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal 24 Monate vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den monatlichen Durchschnittsbetrag des für die letzten zwölf Monate bezahlten individuellen Grundgehalts nicht übersteigt.

- a) Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus festen und variablen Vergütungselementen. Die feste Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Im Falle der Führungskräfte kann ein Teil des Basissalärs in Partizipationsscheinen geleistet werden, wobei der Verwaltungsrat eine Sperrfrist festlegen kann. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktions- und Verantwortungsstufen des Empfängers.
- b) Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst.
- c) Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an der langfristigen Unternehmensentwicklung und beteiligen die Mitarbeiter an derselben in geeigneter Art und Weise. Dabei kann der Verwaltungsrat Aktien-, Partizipationsschein- oder Optionspläne einsetzen. Die Zuteilung richtet sich dabei nach der jeweiligen Funktion.
- d) Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen, Ausübungsbedingungen und –fristen respektive Sperrfristen und Verfallsbedingungen der kurz- und langfristigen Vergütungselemente fest.
- e) Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
- f) Die Höhe von Vorsorgeleistungen und Renten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausserhalb der beruflichen Vorsorge und ähnlichen Einrichtungen muss durch den zuletzt genehmigten Gesamtbetrag respektive den Zusatzbetrag gedeckt sein.

Art. 27 - Beirat

¹ Dem Verwaltungsrat steht als Konsultativorgan ein Beirat zur Seite. Im Beirat nehmen maximal 7 Personen Einsitz, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

² Der Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft ist von Amtes wegen Mitglied im Beirat. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden jeweils für eine Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder sollen zusammen ausgewiesene Erfahrungen in den Bereichen Datenschutz, Datensicherheit, Online-Handel, Produktion, Internationale Geschäfte, Finanzen, IT und Ethik aufweisen.

³ Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel ein Beirats-Mitglied ausserordentliche internationale Erfahrungen und ein persönliches Netzwerk einbringt, die Beirats-Zugehörigkeit einmalig auf 60 Monate verlängern.

⁴ Der Verwaltungsrat erarbeitet ein Beiratsreglement inklusive Entschädigungsregelung, welches von der Generalversammlung genehmigt wird und von den gewählten Mitgliedern des Beirates zusammen mit der Wahl schriftlich anzunehmen ist.

⁵ Der Verwaltungsrat schlägt jeweils geeignete Kandidaten für den Beirat der Generalversammlung vor und traktandiert deren Wahl.

⁶ Tritt ein Mitglied des Beirates vorzeitig zurück, kann der Verwaltungsrat einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bezeichnen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 28 - Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

³ Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

⁴ Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

⁵ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 12 lit. c und d erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 29 - Prüfungs- und Berichterstattungspflicht, Besondere Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

² Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

Art. 30 - Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 31 - Rechnungswesen

¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.

² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung erstellt.

Art. 32 - Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

- ¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates - ausser den gesetzlichen Reserven - die Bildung ausserordentlicher Reserven sowie deren Verwendung beschliessen.
- ² Über den Bilanzgewinn entscheidet im Übrigen die Generalversammlung.
- ³ Bei positivem Jahresabschluss können Dividenden oder Tantiemen an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 33 - Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.
- ² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.
- ³ Die Liquidation erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.
- ⁴ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre gemäß ihrer prozentualen Beteiligung am Kapital der Gesellschaft verteilt.

VI. Publikationsorgane

Art. 34 – Publikationsorgan und Mitteilungen

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- ² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktien und PS-Buch verzeichneten Adressen.

Suhr, den 06. März 2018

Art. 3 geändert am 12. Dezember 2018

Art. 3 bis 9, Art. 14, Art. 22 und Art. 34 teilrevidiert am 20. September 2021

Für den Verwaltungsrat



René Grübel

KONFORMITÄTSBEURKUNDUNG

Der unterzeichnende öffentlich Notar, Dr. Dieter Gränicher in Basel, beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten die gültigen Statuten der **Aimondo AG**, mit Sitz in Schwende sind, wie sie heute anlässlich deren ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre beschlossen worden sind.

Basel, den 20. (zwanzigsten) September 2021 (zweitausendeinundzwanzig)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dieter Gränicher". The signature is written in a cursive style and is positioned to the right of a horizontal line.

Dr. Dieter Gränicher, Notar

A.Prot. 2021/86